



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs.
1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16, 16b Abs. 8, 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Schallbetriebsmodi von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstücke 12 (GID: 7106).

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragte WEA welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Das Vorhaben beschränkt sich auf die Änderung der Schallbetriebsmodi. Der Nachweis, dass trotz Erhöhung der Schallleistung die Vorgaben der TA Lärm eingehalten sind, ist dem Antrag beigefügter Schallprognose zu entnehmen. Diese berücksichtigt im Vergleich zur früheren Prognose nun den Einfluss des Geländes.

Neben der Änderung der Schallmodi finden keine weiteren relevanten Änderungen am Anlagenbetrieb statt.

Insbesondere hat das Änderungsvorhaben keine Auswirkungen auf andere zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten. Zudem werden keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genutzt.

Das Vorhaben verschmutzt weder die Umwelt, noch erzeugt es Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Durch das Vorhaben kommt es weder zu einer Risikoerhöhung von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, noch zu Freisetzung risikobehafteter Stoffe insbesondere im Sinne § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung.

Das Vorhaben birgt keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Schallimmissionsprognose weist weiterhin die TA-Lärm konforme Einhaltung der Schall-Richtwerte nach.

Da das Änderungsvorhaben sich lediglich auf die Änderung der Schallbetriebsmodi und diese Änderung die Vorgaben der TA-Lärm einhält, kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2025/0021kes
Koblenz, den 10.03.2025
Im Auftrag

gez. Sina Keßler